Alle Unterlagen und Ablaufplan

für die Beantragung des Bildungsurlaubes beim Arbeitgeber

Qigong Lotse

Hallo liebe Bildungsurlaubs-Interessierte,

in dieser PDF findest Du alle Unterlagen, welche du für die Beantragung des Bildungsurlaubs bzw. der Bildungszeit beim Arbeitgeber benötigst!

Mit diesen Unterlagen kannst Du zuerst den Antrag beim Arbeitgeber stellen. Sobald Dein Arbeitgeber zugesagt hat, kannst Du buchen.

Um sicher zu gehen, dass man einen Platz hat, bucht man zuerst einen Platz in der entsprechenden Woche über unser online Buchungssystem.

Dann hast Du 30 Tage Zeit den Antrag beim Arbeitgeber genehmigen zu lassen. Falls der Arbeitgeber Deinen Antrag ablehnt, hast Du **innerhalb dieser 30 Tage** die Möglichkeit **kostenfrei die Buchung zu stornieren!** Siehe AGB am Ende dieser PDF

Anlagen

1) BU-Antragsschreiben auf der Seite Nr. 2, welches Du ausdrucken ausfüllen und unterschrieben zusammen mit der jeweiligen Anerkennung aus dem Bundesland in dem Dein Arbeitgeber seinen Sitz hat, an Deinen Arbeitgeber weiterleiten kannst.

2) Die gültigen Anerkennungen der Bildungszeit des jeweiligen Bundeslandes in dem Dein Arbeitgeber seinen Sitz hat.

3) Die AGB – und mögliche Seminar-Rücktritt-Versicherungen (Empfehlenswert)

4) Der Hunde Guide

INSTITUT FÜR GESUNDES ARBEITEN

Antrag auf Bildungszeit beim Arbeitgeber

Das Institut für Gesundes Arbeiten - INGA veranstaltet

vom bis das Seminar

Qigong am Arbeitsplatz

(Ausbildung Qigong-Lotse)

im

- Strandhaus Wiek, Boddenblick 14,18556 Wiek
- Haus Elsenhöhe, Strandweg 1, 16837 Flecken Zechlin
- Ahead Burghotel, Burgstraße 3, 19309 Lenzen/Elbe
- Be Active – Biohotel, Westerstraße 21, 25832 Tönning
- Ferienpark Plauer See, Insel Werder 6,17214 Alt Schwerin

Ich_____

Wohnhaft in_____

beanspruche für diese Veranstaltung Bildungsurlaub bzw. Bildungszeit.

Das Seminar ist als Bildungszeit für die berufliche Weiterbildung anerkannt in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Saarland, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen (siehe Anlage Anerkennung)

Ort, Datum_____

Unterschrift Teilnehmer/in

Unterschrift INGA

Geschäftsführer

Markus Langenecker

Waldeyerstr. 2, 10247 Berlin

Tel.: 030 – 420 250 90

Mobil: 0178 – 28 29 244

www.gesundes-arbeiten.eu

Anerkennungen 9 Bundesländer

Qigong Lotse Anerkennungen

sind für alle Seminar-Orte gültig

Berlin zwei Anerkennungen, 1x bis 22.06.2027 und 1x vom 20.06.2027 bis 31.12.2029

Brandenburg gültig bis 18.05.2027 und **gültig bis 07.10.2027**

Hamburg gültig bis 17.12.2027

Niedersachsen gültig vom 08.02.2027 bis 31.12.2029

Saarland unbefristet Formlos gültig

Sachsen-Anhalt gültig bis 31.05.2028

Schleswig-Holstein gültig vom 07.02.2027 bis 31.01.2029 WBG/B/39352

Rheinland-Pfalz gültig bis 28.02.2028

Thüringen unbefristet gültig

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

BERLIN

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Institut für gesundes Arbeiten - INGA
Geschäftsführer Markus Langenecker
Waldeyerstrasse 2, Briefkasten links im Haus-Flur,

10247 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II A 75 - 128276
Bearbeiterin / Bearbeiter:
Frau Schlawack
Zimmer:

Telefon:
030 / 9028 - 1414
Datum:
14.10.2024

Bescheid über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Berliner Bildungszeitgesetz [BiZeitG] vom 05.07.2021 (GVBl. S. 849)

Anlage: Berichtsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.10.2024 wird die Veranstaltung:

Thema:	Qigong am Arbeitsplatz (Ausbildung Qigong-Lotse) Seminar/Uhrzeiten: Zu den festgelegten Präsenzzeiten nach Maßgabe des Veranstaltungsplans (ohne An- und Abreisetag)
Veranstalter:	Institut für gesundes Arbeiten - INGA Geschäftsführer Markus Langenecker Waldeyerstrasse 2, Briefkasten links im Haus-Flur, , 10247 Berlin Telefon: 030-420250-90, Fax: 030-420250-92
Veranstaltungsart:	Berufliche Weiterbildung
Teilnehmerkreis:	Für Berliner Arbeitnehmer/innen, die oben genannte Kenntnisse als Multiplikatoren in ihren Unternehmen an Mitarbeitende weitervermitteln
Veranstaltungsort:	Wiek auf Rügen und ggf. andere Orte
Termin/Zeitraum:	22.06.2025 - 28.06.2025 (5 Tage) 05.10.2025 - 11.10.2025 (5 Tage)

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Bildungsveranstaltung anerkannt.

Diese Anerkennung gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem 22.06.2025. Innerhalb der Zweijahresfrist kann die Veranstaltung beliebig oft ohne Antragsstellung neu angeboten werden, soweit sie nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan mit der o.g. Bildungsveranstaltung übereinstimmt.

Dieser Bescheid kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG] widerrufen werden, wenn keine hinreichende Qualität der Veranstaltung gewährleistet ist oder sonstige Umstände bekannt werden, die dem Erreichen des Bildungsziels entgegenstehen.

Soll diese Veranstaltung auch nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden, beantragen Sie bitte die erneute Anerkennung bis spätestens zehn Wochen vorher.

Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben sind der Senatsverwaltung von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen verpflichtet sind, der Anerkennungsbehörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der anerkannten Veranstaltungen in nicht personenbezogener Form zu erteilen. Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes gehören dazu auch Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, Vorbildung, Beruf und Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden sowie die Betriebsgröße der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes verpflichtet sind, den anspruchsberechtigten Personen Bescheinigungen über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung unentgeltlich auszustellen.

Der von Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes anzufertigende Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung hier einzureichen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Berichtspflicht gemäß § 11 Absatz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes oder Ihrer Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes nicht nachkommen, werde ich prüfen, ob zukünftige Veranstaltungen weiterhin als Bildungsveranstaltung anerkannt werden können.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird (vgl. hierzu www.berlin.de/erv). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung, Referat II A, Oranienstraße 106, 10969 Berlin) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schlawack

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

BERLIN

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Institut für gesundes Arbeiten - INGA
Geschäftsführer Markus Langenecker
Waldeyerstrasse 2, Briefkasten links im Haus-Flur,

10247 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II A 74 - 136083
Bearbeiterin / Bearbeiter:
Frau Töpsch
Zimmer:

Telefon:
030 / 9028 - 1414
Datum:
25.09.2026

Bescheid über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Berliner Bildungszeitgesetz [BiZeitG] vom 05.07.2021 (GVBl. S. 849)

Anlage: Berichtsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.08.2026 wird die Veranstaltung:

Thema:	Qigong am Arbeitsplatz (Ausbildung Qigong-Lotse) Seminar/Uhrzeiten: Zu den festgelegten Präsenzzeiten nach Maßgabe des Veranstaltungsplans
Veranstalter:	Institut für gesundes Arbeiten - INGA Geschäftsführer Markus Langenecker Waldeyerstrasse 2, Briefkasten links im Haus-Flur, , 10247 Berlin Telefon: 030-420250-90, Fax: 030-420250-92
Veranstaltungsart:	Berufliche Weiterbildung
Teilnehmerkreis:	Für Berliner Arbeitnehmer/innen, die o. g. Kenntnisse als Multiplikatoren/innen in ihren Unternehmen an Mitarbeitende weitervermitteln und für ihre berufliche Tätigkeit benötigen
Veranstaltungsort:	Wiek auf Rügen und ggf. andere Orte
Termin/Zeitraum:	20.06.2027 - 26.06.2027 (5 Tage) 04.07.2027 - 10.07.2027 (5 Tage) 12.09.2027 - 18.09.2027 (5 Tage) 19.09.2027 - 25.09.2027 (5 Tage) 26.09.2027 - 02.10.2027 (5 Tage) 03.10.2027 - 09.10.2027 (5 Tage)

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Bildungsveranstaltung anerkannt.

Diese Anerkennung gilt für die Dauer von drei Jahren ab dem 20.06.2027. Innerhalb der Dreijahresfrist kann die Veranstaltung beliebig oft ohne Antragsstellung neu angeboten werden, soweit sie nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan mit der o.g. Bildungsveranstaltung übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung [VwVfG BE] zurückgenommen bzw. gemäß § 49 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG BE widerrufen werden kann, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Soll diese Veranstaltung auch nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden, beantragen Sie bitte die erneute Anerkennung bis spätestens zehn Wochen vorher.

Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben sind der Senatsverwaltung von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen verpflichtet sind, der Anerkennungsbehörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der anerkannten Veranstaltungen in nicht personenbezogener Form zu erteilen. Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes gehören dazu auch Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, Vorbildung, Beruf und Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden sowie die Betriebsgröße der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes verpflichtet sind, den anspruchsberechtigten Personen eine Kopie dieses Bescheides kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls ist den anspruchsberechtigten Personen unentgeltlich eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung auszustellen.

Der von Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes anzufertigende Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung hier einzureichen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Berichtspflicht gemäß § 11 Absatz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes oder Ihrer Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Berliner Bildungszeitgesetzes nicht nachkommen, werde ich prüfen, ob zukünftige Veranstaltungen weiterhin als Bildungsveranstaltung anerkannt werden können.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Töpsch

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig

LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Institut für Gesundes Arbeiten - INGA

Waldeyerstrasse, 2
10247 Berlin

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Dominik Seeckt
Gesch.Z.: 45.16-64342
Hausruf: 0331866-3908
Fax:
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
Dominik-Justin.Seeckt@mbjs.Brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, den 18.05.2026

Bescheid

Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung zur Bildungszeit nach dem Gesetz zur Regelung und Förderung der Erwachsenenbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Erwachsenenbildungsgesetz - BbgEBG) vom 20. Dezember 2023 in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) (Bildungsfreistellungsverordnung - BFV) vom 21. Januar 2005

Anlagen: Anmeldebestätigung, Teilnahmebescheinigung, Berichtsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.09.2025 bestätige ich Ihnen, dass die Veranstaltung

Qigong am Arbeitsplatz (Ausbildung Qigong-Lotse)
(Seminarzeiten: zu den festgelegten Präsenzzeiten nach Maßgabe des aktuellen Seminarplans - ohne An-und Abreisetag)

Veranstaltungsort: Flecken Zechlin, Rügen und ggf. andere Orte
Termin/Zeitraum: 01.03.2026 bis 07.03.2026 (5 Tage)
07.06.2026 bis 13.06.2026 (5 Tage)
QG Juni 1 - 2026

14.06.2026 bis 20.06.2026 (5 Tage)
QG Juni 2 - 2026

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

28.06.2026 bis 04.07.2026 (5 Tage)
QG Juli 1 - 2026

06.09.2026 bis 12.09.2026 (5 Tage)
QG Sep.1, 2026

20.09.2026 bis 26.09.2026 (5 Tage)
QG Sep.2, 2026

08.11.2026 bis 14.11.2026 (5 Tage)
29.11.2026 bis 05.12.2026 (5 Tage)

Zielgruppe: Für Arbeitnehmer/-innen, die o.g. Kenntnisse als Multiplikatoren in ihren Unternehmen an Mitarbeitende weiter vermitteln

eine Veranstaltung zur beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 22 BbgEBG ist. Sie gilt gemäß § 7 Absatz 2 BFV als anerkannt. Diese Bestätigung gilt für alle Veranstaltungen, die innerhalb eines Jahres ab Datum dieses Schreibens unverändert wiederholt werden.

Auf die Berichtspflicht nach § 33 BbgEBG in Verbindung mit § 8 BFV weise ich hin. Bitte beachten Sie, dass für jede durchgeführte oder auch ausgefallene anerkannte Veranstaltung ein Bericht erforderlich ist. Spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, sind die Berichte unter Verwendung des in der Anlage beigefügten amtlichen Vordrucks einzureichen.

Den Teilnehmenden sind vom Veranstalter unentgeltlich eine Anmeldebestätigung und eine Teilnahmebescheinigung auszustellen (§ 25 Abs. 5 BbgEBG). Verwenden Sie bitte die als Anlage beigefügten Muster.

Den Bediensteten oder Beauftragten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ist der Zutritt zur der Veranstaltung jederzeit zu gewähren (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 BFV).

Es wird beabsichtigt, diese Veranstaltung in ein Verzeichnis aller anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen aufzunehmen. Falls Sie damit nicht einverstanden sind, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dominik Seeckt

LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Institut für Gesundes Arbeiten - INGA

Waldeyerstrasse, 2
10247 Berlin

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Jonas Klinkisch
Gesch.Z.: 35.14-67766
Hausruf: 0331 866 3996
Fax:
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
Jonas.Klinkisch@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, den 27.10.2026

Bescheid für befristete Typenanerkennung

Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung zur Bildungszeit nach dem Gesetz zur Regelung und Förderung der Erwachsenenbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Erwachsenenbildungsgesetz - BbgEBG) vom 20. Dezember 2023 in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) (Bildungsfreistellungsverordnung - BFV) vom 21. Januar 2005

Anlagen: Anmeldebestätigung, Teilnahmebescheinigung, Berichtsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 13.08.2026 bestätige ich Ihnen, dass die Veranstaltung

Qigong am Arbeitsplatz (Ausbildung Qigong-Lotse)
Seminarzeiten: Zu den festgelegten Präsenzzeiten nach Maßgabe des Veranstaltungsplans.

Veranstaltungsort: Flecken Zechlin, Rügen und ggf. andere Orte

eine Veranstaltung zur beruflichen Weiterbildung im Sinne des §22 BbgEBG ist. Sie gilt gemäß §7 Absatz 2 BFV als anerkannt. Die Anerkennung gilt für alle Veranstaltungen, die bis zum 02.10.2027 unverändert wiederholt werden.

Auf die Berichtspflicht nach § 33 BbgEBG in Verbindung mit § 8 BFV weise ich hin. Bitte

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

beachten Sie, dass für jede durchgeführte oder auch ausgefallene anerkannte Veranstaltung ein Bericht erforderlich ist. Spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, sind die Berichte unter Verwendung des in der Anlage beigefügten amtlichen Vordrucks einzureichen.

Den Teilnehmenden sind vom Veranstalter unentgeltlich eine Anmeldebestätigung und eine Teilnahmebescheinigung auszustellen (§25 Abs. 5 BbgEBG). Verwenden Sie bitte die als Anlage beigefügten Muster.

Den Bediensteten oder Beauftragten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ist der Zutritt zur der Veranstaltung jederzeit zu gewähren (§3 Abs. 1 Nr. 9 BFV).

Es wird beabsichtigt, diese Veranstaltung in ein Verzeichnis aller anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen aufzunehmen. Falls Sie damit nicht einverstanden sind, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jonas Klinkisch

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Institut für Berufliche Bildung, HI 43, Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg

Institut für gesundes Arbeiten
Waldeyerstr. 2
10247 Berlin

Hamburger Institut für Berufliche Bildung
HI 43 - Bildungsurlaub

Hamburger Straße 131
D - 22083 Hamburg
Telefon: +49 40 428 63-4672
Telefax: +49 40 4279-67031
Ansprechpartner: Ralf Mende
Zimmer: Th 905
E-Mail: ralf.mende@hibb.hamburg.de
Internet: www.bildungsurlaub-hamburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
08.11.2024, Markus Langenecker	HI 43-1/406-07.5, **63486**	17.12.2024

Bildungsurlaub
Anerkennung nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG HA) vom 21.1.1974, letzte Änderung vom 15.12.2009 (Hmb. Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl 1974 S. 6, 2009 S. 444, 448) und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (BiVAnerkV HA) vom 09.4.1974, letzte Änderung vom 31.05.2016 (GVBl 1985 S. 68, 2016 S. 224)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.11.2024 wird die Veranstaltung

Qigong am Arbeitsplatz (Ausbildung zum Qigong-Lotse)

Veranstaltungsort: Wiek u.a. Orte

Termin/Zeitraum: 31.03.2025 bis 04.04.2025 (5 Tage)

gemäß § 15 BiUrlG HA als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 1 BiUrlG HA anerkannt.

Die Anerkennung ist auf drei Jahre befristet. Die Frist beginnt mit dem Datum dieses Bescheides.

Innerhalb dieser Frist kann die Veranstaltung beliebig oft ohne erneute Antragstellung wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 BiVAnerkV HA vorliegen. Sollen nach Ablauf der drei Jahre weitere Wiederholungsveranstaltungen durchgeführt werden, beantragen Sie diese bitte spätestens 10 Wochen vorher. Auf die Pflichten nach §§ 6 und 7 BiVAnerkV HA wird hingewiesen.

Die Anmeldung zu und die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen ist den Teilnehmenden nach § 9 (2) BiUrlG HA auf dem beiliegenden Vordruck der Behörde für Schule und Berufsbildung zu bescheinigen. Das Aktenzeichen dieses Bescheides sowie der vollständige und wie oben im Bescheid genannte Veranstaltungstitel sind in die Bescheinigung einzusetzen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 92,00 EUR wurde entrichtet.

Bescheidzusatz zur Durchführung von Onlineunterricht

Die Anerkennung gilt auch dann, wenn die Veranstaltung online durchgeführt wird.

Bei der Durchführung von Online-Veranstaltungen muss gewährleistet sein, dass

- die Veranstaltung inhaltsgleich mit dem hier anerkannten Programm durchgeführt wird,
- die tägliche Arbeitszeit von sechs Zeitstunden (bei EDV- und Sprachkursen sechs Unterrichtsstunden à 45 Minuten) nicht unterschritten wird,
- die Interaktion zwischen Kursleitung und Teilnehmenden jederzeit gegeben ist und
- die Anwesenheit der Teilnehmenden nachweisbar ist.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Das Programm am An- und Abreisetag ist zu kurz und kann daher leider nicht mit anerkannt werden.

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung · Bödekerstr. 16 · 30161 Hannover

Agentur für Erwachsenen-
und Weiterbildung
Bödekerstraße 16
30161 Hannover
www.aewb-nds.de

Institut für gesundes Arbeiten
INGA
Waldeyerstr. 2
10247 Berlin

Ihre Anträge vom	Aktenzeichen	Datum
10.08.2026	1213/103792	13.08.2026
Bearbeitet von	**E-Mail**	**Durchwahl Tel. · Fax**
Andrea Poos	poos@aewb-nds.de	0511/300 330 329/-380

Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen werden gem. § 10 Abs. 1 NBildUG mehrjährig anerkannt. Die Anerkennungen gelten auch für alle weiteren Veranstaltungen gleicher Art, die Sie vom genannten Termin an durchführen wollen. Die Anerkennungen enden am 31.12.2029.

Qigong am Arbeitsplatz (Ausbildung Qigong Lotse) - 5 Tage -
VA-Nr.(lfd. Nr.) B27-141806-52
Veranstaltungstermin: 08.02.2027 - 12.02.2027
Veranstaltungsort: Flecken Zechlin

Diese Anerkennung gilt für Beschäftigte, die die Inhalte der Veranstaltung für die Ausübung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit benötigen und für Beschäftigte, die die Inhalte der Veranstaltung im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit benötigen. Für sonstige Interessierte (private Zwecke) gilt diese Anerkennung nicht.

Den Anreisetag erkenne ich nicht an, da der Mindestarbeitsumfang von 4 Unterrichtsstunden je 45 Minuten nicht erreicht wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBildUG).

Den Abreisetag erkenne ich nicht an, da der Mindestarbeitsumfang von 4 Unterrichtsstunden je 45 Minuten nicht erreicht wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBildUG).

Qigong und Ergonomie am Arbeitsplatz - (Ausbildung Qigong- und Ergonomie-Lotse) - 5 Tage -
VA-Nr.(lfd. Nr.) B27-141807-27
Veranstaltungstermin: 01.03.2027 - 05.03.2027
Veranstaltungsort: Wiek auf Rügen

Diese Anerkennung gilt für Beschäftigte, die die Inhalte der Veranstaltung für die Ausübung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit benötigen und für Beschäftigte, die die Inhalte der Veran-

staltung im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit benötigen. Für sonstige Interessierte (private Zwecke) gilt diese Anerkennung nicht.

Den Anreisetag erkenne ich nicht an, da der Mindestarbeitsumfang von 4 Unterrichtsstunden je 45 Minuten nicht erreicht wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBildUG).

Den Abreisetag erkenne ich nicht an, da der Mindestarbeitsumfang von 4 Unterrichtsstunden je 45 Minuten nicht erreicht wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBildUG).

Yoga am Arbeitsplatz 2.0 (Ausbildung zum Yoga-Lotsen 2.0) - 5 Tage -
VA-Nr.(lfd. Nr.) B27-141813-63
Veranstaltungstermin: 24.05.2027 - 28.05.2027
Veranstaltungsort: Wiek auf Rügen

Diese Anerkennung gilt für Beschäftigte, die die Inhalte der Veranstaltung für die Ausübung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit benötigen und für Beschäftigte, die die Inhalte der Veranstaltung im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit benötigen. Für sonstige Interessierte (private Zwecke) gilt diese Anerkennung nicht.

Den Anreisetag erkenne ich nicht an, da der Mindestarbeitsumfang von 4 Unterrichtsstunden je 45 Minuten nicht erreicht wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBildUG).

Den Abreisetag erkenne ich nicht an, da der Mindestarbeitsumfang von 4 Unterrichtsstunden je 45 Minuten nicht erreicht wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBildUG).

Qigong am Arbeitsplatz 2.0 (Ausbildung Qigong-Lotse 2.0) - 5 Tage -
VA-Nr.(lfd. Nr.) B27-141818-56
Veranstaltungstermin: 24.05.2027 - 28.05.2027
Veranstaltungsort: Flecken Zechlin

Diese Anerkennung gilt für Beschäftigte, die die Inhalte der Veranstaltung für die Ausübung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit benötigen und für Beschäftigte, die die Inhalte der Veranstaltung im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit benötigen. Für sonstige Interessierte (private Zwecke) gilt diese Anerkennung nicht.

Den Anreisetag erkenne ich nicht an, da der Mindestarbeitsumfang von 4 Unterrichtsstunden je 45 Minuten nicht erreicht wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBildUG).

Den Abreisetag erkenne ich nicht an, da der Mindestarbeitsumfang von 4 Unterrichtsstunden je 45 Minuten nicht erreicht wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DVO-NBildUG).

Bitte beachten Sie die nachstehenden Anforderungen:

Anmelde- und Teilnahmebestätigung
Stellen Sie niedersächsischen Teilnehmenden für die Vorlage bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber vor Beginn der Veranstaltung eine formlose Anmeldebestätigung mit Titel, Veranstaltungstermin, Veranstaltungsort, Az./Veranstalternummer, VA-Nr.(lfd.Nr.) und Bescheid-Datum aus.

Nach Abschluss der Veranstaltung bestätigen Sie den Teilnehmenden, die Bildungsurlaub in Anspruch genommen haben, den regelmäßigen Besuch mit der beigefügten Teilnahmebestätigung.

Meldepflichtige Änderungen
Änderungen und Abweichungen der anerkannten Veranstaltung sind meldepflichtig. Dies betrifft Änderungen des Titels, der Lernziele, der Inhalte, der Arbeitszeiten oder der Dauer der Veranstaltung.

Berichtspflicht
Für einmalig anerkannte Veranstaltungen erhalten Sie nach Beendigung einen Link zur Berichtslegung.
Für mehrjährig anerkannte Veranstaltungen erhalten Sie den Link nach dem 31.03. des Folgejahres.
Für alle gestellten Anträge können Sie Ihre Berichte auch in Ihrem geschützten Account eingeben.

Wenn Sie in Papierform berichten verwenden Sie bitte den Berichtsbogen, der dieser Anerkennung beigefügt ist.

Bitte berichten Sie ebenfalls über den Ausfall Ihrer Veranstaltung oder über die Durchführung ohne freigestellte niedersächsische Arbeitnehmende.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Poos

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation
Digitales und Energie

SAARLAND

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Abteilung F: Energie-, Industrie- und Fachkräftepolitik

Referat: F/6 Aus- und Weiterbildung, Fachkräftesicherung

Institut für gesundes Arbeiten
Markus Langenecker
Waldeyerstrasse, 2
10247 Berlin

Feststellungsnummer :1669-457516
Bearbeiter : Lorene Linn
Telefon : + 49 (0) 681 501 - 4147
Telefax : + 49 (0) 681 501 - 1788
E-mail : l.linn@wirtschaft.saarland.de

Datum: 17.11.2025

Gleichstellungsbescheid über die Freistellungfähigkeit von Bildungsveranstaltungen nach dem Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG), die in anderen Bundesländern anerkannt wurden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 12.11.2025, hier eingegangen am 12.11.2025,
auf Feststellung der Freistellungsfähigkeit einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach § 6 Abs. 5 SBFG.

Hiermit stelle ich gemäß § 7 Abs. 2 SBFG i.d.F.v. 10.02.2010 (Amtsbl. Teil I S. 28), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.04.2024 (Amtbl. Teil I S. 311) für die Bildungsveranstaltung

Qigong am Arbeitsplatz (Ausbildung Qigong-Lotse)

Veranstaltungsort:Flecken Zechlin / und zweiter Ort - Boddenblick 14, 18556 Wiek (Rügen) 01525 7970903
Verantwortliche/r Leiter/in:
Veranstaltungstermin/e -bemerkungen :

Vom	Bis	Dauer
17.05.2026	23.05.2026	7 Tage

Ich weise Sie jedoch daraufhin, dass der An- und Abreisetag der Weiterbildungsveranstaltung, wegen zu geringer Unterrichtsstunden nach § 6 Absatz 2 Nr. 5 SBFG nicht freistellungsfähig ist.
Anerkennungsbescheid des anderen Bundeslandes:Berlin, Niedersachsen, Thüringen, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anahlt, Hamburg

unter der Feststellungsnummer : 1669-457516 (bitte im Schriftverkehr angeben) – die Freistellungsfähigkeit als Veranstaltung der beruflichen Weiterbildung fest.
Die Anerkennung richtet sich an folgende von Ihnen im Antrag genannten Zielgruppen:
Für saarländische Arbeitnehmer/innen, die o.g. Kenntnisse als Multiplikatoren im Unternehmen vermitteln wollen

Bildungsveranstaltungen, die nach vergleichbaren Standards bereits von einem anderen Bundesland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als freistellungsfähig festgestellt wurden und die Voraussetzungen des § 6 SBFG erfüllen, gelten auch im Saarland als freistellungsfähig.

Wiederholungsveranstaltungen gelten hiermit ohne gesonderten Nachweis als freistellungsfähig festgestellt, wenn sie im Wesentlichen mit der in diesem Bescheid aufgeführten Bildungsveranstaltung nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Lehrkräften, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten übereinstimmen. In diesem Falle genügt eine formlose Mitteilung.

Wiederholungsveranstaltungen, die von der hier beschiedenen Veranstaltung abweichen, müssen unter Angabe der Feststellungsnummer dieses Bescheides (s.o.) spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung erneut formlos beantragt werden, wobei lediglich Nachweise hinsichtlich der Abweichungen beizufügen sind. Bei wesentlichen Abweichungen von der vorliegend beschiedenen Veranstaltung ist eine erneute formgebundene Antragstellung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung erforderlich.

Dieser Bescheid über die Feststellung der Freistellungsfähigkeit ist gemäß § 7 Absatz 3 SBFG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Freistellungsfähigkeit nicht mehr vorliegen.

Nach § 8 Absatz 1 SBFG, bitten wir die freistellungsfähigen Weiterbildungsveranstaltungen, sofern Sie ein Bildungsträger mit Sitz oder Bildungsstätte im Saarland sind oder ortsunabhängig die Bildungsmaßnahme über digitale Medien anbieten, im Weiterbildungsportal des Saarlandes kostenfrei unter folgendem Link einzustellen: https://www.arbeitskammer.de/bildung/weiterbildungsportal-saarland

Autorisierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Saarlandes ist zu Prüfzwecken Zutritt zu Ihren Weiterbildungsveranstaltungen zu gewähren.

Weitere Informationen zum saarländischen Weiterbildungsrecht finden Sie unter https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellungsgesetz/bildungsfreistellungsgesetz_node.html

Wir bitten Sie nach jeder Veranstaltung das Formular zur Evaluierung unter nachfolgendem Link auszufüllen.
https://www.buergerdienste-saar.de/jfs/findform?shortname=BildungEval&formtecid=3&areashortname=mwaev_a4
Gerne möchten wir im Zuge der Novellierung des SBFG eine Statistik für die Weiterbildung im Saarland erfassen. Der Berichtsbogen entspricht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Über Ihre Teilnahme wären wir Ihnen sehr dankbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, den Beklagten/die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, und dieser Bescheid soll in Abschrift oder in Urschrift beigefügt werden.

Die Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nora Benyoucef

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesamt zur Regelung
offener Vermögensfragen,
2. SED-UnBerG, Integration,
Bildung, Ausbildungsförderung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Institut für gesundes Arbeiten INGA
Waldeyerstr. 2
10247 Berlin

Halle, 07.10.2025

Ihr Zeichen: 26.09.2025

Mein Zeichen:
207-53502-2025-1334

Bearbeitet von:
Frau Schulz

Bildungsfreistellung@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3923

Bescheid zum Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung

Ihr Antrag vom 26.09.2025

1. Die von

 Institut für gesundes Arbeiten INGA

 Reg.-Nr. **729**

 durchgeführte Bildungsveranstaltung

 Qigong am Arbeitsplatz (Ausbildung Qigong-Lotse) (ohne An- und Abreisetag/5 Tage)

 Aktenzeichen **207-53502-2025-1334**

 wird als eine Bildungsveranstaltung gemäß § 8 des Gesetzes zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 92) in der derzeit geltenden Fassung anerkannt.

2. Die Anerkennung ist für den Zeitraum

 31.05.2026 bis 31.05.2028

 befristet.

3. Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

4. Der Veranstalter

 Institut für gesundes Arbeiten INGA

 wird hiermit verpflichtet, spätestens bis zum

 06.07.2026

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung durch Einreichen auf dem vom Kultusministerium bestimmten Vordruck (Anlage „Bericht") zu erteilen.

5. Die Kosten für diesen Bescheid trägt

Institut für gesundes Arbeiten INGA.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

Sie stellten den Antrag zur Anerkennung Ihrer Bildungsveranstaltung im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die benannte Bildungsveranstaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz anerkennungsfähig und erfüllt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 290) in der derzeit geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Anerkennung. Infolgedessen wird die Bildungsveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anerkannt.
Sie sind damit als beteiligte Einrichtung der Weiterbildung oder Träger der anerkannten Bildungsveranstaltung gemäß § 9 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz verpflichtet, der anerkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung in geeigneter Form zu erteilen.
Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt entschied anlässlich des von Ihnen gestellten Antrages. Gemäß der §§ 1 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der derzeit geltenden Fassung werden dafür Kosten erhoben.

Hinweis

Sollten sich zu den Angaben des Antrages Veränderungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltung ergeben, so sind diese dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulz

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

IB.SH
Ihre Förderbank

Investitionsbank Schleswig-Holstein - 24091 Kiel

INGA - Institut für gesundes Arbeiten
Waldeyerstr. 2
10247 Berlin

Bildungsfreistellung
Chantale Mündkemöller
Tel.: 0431 9905-1111
bildungsfreistellung@ib-sh.de
Kiel, 7.10.2026

Bescheid über die Anerkennung einer Bildungsfreistellungsveranstaltung nach dem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 06.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Bildungsfreistellungsverordnung (BilFVO) vom 16.05.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 319)

Geschäftszeichen: WBG/B/39352 (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres bei uns am 19.08.2026 eingegangenen Antrages wird die nachstehende Veranstaltung gemäß § 17 WBG in Verbindung mit der BilFVO als Veranstaltung der Bildungsfreistellung anerkannt.

Veranstaltung:	Qigong am Arbeitsplatz (Ausbildung Qigong-Lotse) (Im Rahmen beruflicher Weiterbildung)
Veranstaltungsort:	Flecken,Zechlin,Wiek
Veranstaltungstermin:	07.02.2027 - 13.02.2027
Anerkannte Tage:	08.02.2027 bis 12.02.2027 = 5 Tage
Zielgruppe/n:	Beschäftigte, die die Inhalte des Seminars zur Weitergabe an Mitarbeitende in ihren Betrieben benötigen.

Die Anerkennung gilt auch für alle weiteren Veranstaltungen gleicher Art (Wiederholungsveranstaltungen), die Sie vom genannten Termin an bis zum 31.01.2029 durchführen wollen.

Für Beschäftigte, die nicht der angegebenen Zielgruppe angehören, ist diese Anerkennung nicht gültig. Es sei denn, der Arbeitgeber stimmt der Teilnahme an der Veranstaltung gem. § 14 Abs. 2 WBG zu.

Eine Anerkennung des gesamten von Ihnen beantragten Veranstaltungstermins war nicht möglich, da für die nicht anerkannten Veranstaltungstage die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 17 WBG, § 3 BilFVO nicht erfüllt waren.

Auflagen

Der Bescheid ergeht unter der Auflage, dass Sie uns nach Ende der Veranstaltung Auskünfte über Zahl, Alter und Geschlecht der Teilnehmenden erteilen (§ 17 Abs. 5 WBG). Bitte übermitteln Sie uns die Berichtsdaten online.

Hinweise

Gemäß § 16 Abs. 3 WBG haben Sie den Teilnehmenden unentgeltlich die Anmeldung nach Abschluss des Weiterbildungsvertrages und die Teilnahme an der Bildungsfreistellungsveranstaltung nach deren Abschluss zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung soll mindestens die Bezeichnung, das Ziel und den Inhalt der Veranstaltung, das Datum, den Zeitraum und die Zahl der Unterrichtsstunden sowie die Einrichtung oder die durchführende Stelle der Veranstaltung enthalten. Die Teilnahme darf nur bescheinigt werden, wenn das anerkannte Arbeitsprogramm in vollem Umfang wahrgenommen worden ist.

Der Teilnehmer hat gemäß § 7 Abs. 1 WBG die Anerkennung der Veranstaltung gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Zu diesem Zwecke ist dem Teilnehmer eine Kopie dieses Bescheides unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Abweichungen oder Änderungen von der beantragten Durchführung sind nicht zulässig, es sei denn die zuständige Behörde hat vor Beginn der Veranstaltung auf Antrag einen Änderungsbescheid erlassen (§ 2 Abs. 5 BilFVO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zur Helling 5-6, 24143 Kiel, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Dieser Bescheid ist ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Institut für gesundes Arbeiten - INGA
Waldeyerstraße 2
10247 Berlin

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-312
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

15.01.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
713 - 1999 Bitte immer angeben!	10.12.2025	Carolin Roman bildungsfreistellung@lsjv.rlp.de	06131 967-500

Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen nach dem rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetz (BFG)

Bescheid auf Grundlage des § 7 des rheinland-pfälzischen Bildungsfreistellungsgesetzes vom 30.03.1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2012 (GVBl. S. 410), BS 223-70, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 08.06.1993 (GVBl S. 338), geändert durch Verordnung vom 14.07.2023 (GVBl. 193)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird/werden die in der Anlage aufgeführte/n Veranstaltung/en als **Veranstaltungstyp/en** anerkannt. Bitte beachten Sie:

- Die Anerkennung eines Veranstaltungstyps gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem ersten Veranstaltungstag. Die letzte anerkannte Veranstaltung muss innerhalb des Anerkennungszeitraums beendet sein.
- Änderungen des Titels und Abweichungen bei der Anzahl der anerkannten Tage sind schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- Die Anlage(n) gilt/gelten als Nachweis für den Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BFG. Nach Abschluss der Veranstaltung ist für die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 BFGDVO).
- Gemäß § 9 Satz 2 BFG in Verbindung mit § 14 BFGDVO ist für jeden anerkannten Veranstaltungstyp der als Anlage beigefügte Berichtsbogen für jedes Kalenderjahr im Anerkennungszeitraum auszufüllen und bis spätestens 15. Januar des Folgejahres an das Ministerium zurückzusenden. Das

Berichtsbogen-Formular steht Ihnen unter www.bildungsfreistellung.rlp.de zudem als Download zur Verfügung.

Den Berichtsbogen können Sie uns auch auf elektronischem Wege zusenden.

Als besonderen Service erhalten Sie von uns innerhalb der Geltungsdauer der Typenanerkennung jeweils zu Beginn eines Jahres per E-Mail Zugangsdaten, die die unmittelbare Eingabe der Berichtsdaten des Vorjahres in unsere Datenbank ermöglichen.

Die Angaben im Berichtsbogen zu den Nummern 4.2 - 9 sind für alle Durchführungen in einem Kalenderjahr zusammenzufassen.

Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist eine Fehlanzeige erforderlich.

- Arbeitgebern mit weniger als 50 Beschäftigten kann auf Antrag nach § 8 BFG ein pauschalierter Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet werden. Bitte weisen Sie in geeigneter Form darauf hin. Nähere Informationen finden Sie unter der vorgenannten Internetadresse.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchführung Ihrer Weiterbildungsveranstaltung/en viel Erfolg.

Die Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieses Bescheides.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG oder zur Niederschrift einzulegen.

Die elektronische Form wird gewahrt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Senden Sie den Widerspruch über die virtuelle Poststelle des Landes Rheinland-Pfalz (https://nutzerkonto.service.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Carsten Diehl

Anlage

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Anlage zum Bescheid vom:
15.01.2026

Folgende Veranstaltung wird als **Veranstaltungstyp** anerkannt:

Veranstalter:	Institut für gesundes Arbeiten - INGA Waldeyerstraße 2 10247 Berlin
Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung	
Titel:	Qigong am Arbeitsplatz – Ausbildung Qigong-Lotse
Anerkennungskennziffer:	4155/1004/26
Veranstaltungsart:	Berufliche Weiterbildung für Beschäftigte, die die genannten Kenntnisse für ihre berufliche Tätigkeit benötigen
Zeitraum der Erstveranstaltung:	01.03.2026 – 07.03.2026
Anerkannte Bildungsfreistellungstage:	02.03. – 06.03.2026
Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage:	5
Die Geltungsdauer der Anerkennung endet am:	28.02.2028

Für den Veranstaltungstyp gelten folgende Maßgaben:

- Innerhalb der Geltungsdauer kann die Veranstaltung bei gleichbleibender Qualifikation der Lehrkräfte beliebig oft und an unterschiedlichen Veranstaltungsorten weltweit durchgeführt werden.
- Die Unterrichtsinhalte dürfen nicht mehr als 20% vom Seminarplan des anerkannten Gesamtthemas abweichen, wobei diese geringfügigen Änderungen auch im Titel der Veranstaltung berücksichtigt werden können.
- Die Durchführung der Veranstaltung kann auch im Online- oder Hybridunterricht erfolgen. Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmer*innen, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 7 BFG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungsfreistellungsveranstaltung einzuhalten und der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- Eine Abweichung bei der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage darf 25 % nicht unter- oder überschreiten. Die Mindestanzahl von drei Tagen à sechs Unterrichtsstunden gem. § 7 BFG darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

Freistaat Thüringen
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Institut für gesundes Arbeiten - INGA
Waldeyerstrasse 2
10247 Berlin

Ihr Ansprechpartner
Johannes Richter

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3438276
Telefax +49 361 57-3438047

Johannes.Richter@
tmbwk.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
01.04.2025

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1020-27-0342/347-2-
289500/2025

Erfurt,
9. Oktober 2025

Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)
Ihr Antrag vom 01.04.2025
Ihr Aktenzeichen: 1020-27-0342/347-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt folgenden

Lehrerin Thüringen
lehrerinthueringen.de

Bescheid

1. Die nachfolgend genannte Bildungsveranstaltung wird nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz als Bildungsveranstaltung auf dem Gebiet der arbeitsweltbezogenen Bildung anerkannt:

 - „Qigong am Arbeitsplatz - Ausbildung Qigong Lotse“

2. Die Anerkennung gilt unbefristet für die Bildungsveranstaltung, wie sie dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie gilt unabhängig vom beantragten Zeitpunkt. Wesentliche Änderungen, der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen, insbesondere des Programms der Bildungsveranstaltung, sind unverzüglich dem für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium mitzuteilen.

3. Bei der Weitergabe des Bescheids als Nachweis für die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen ist die erhobene Gebühr sowie die Bankverbindung und der Verwendungszweck unkenntlich zu machen.

4. Die Anerkennung ist mit der Auflage verbunden, Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der Bildungsveranstaltung in nicht personenbezogener Form zum 01.04. und 01.10. eines jeden

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung: https:/bildung.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

www.tmbwk.de
www.facebook.com/BildungTH
www.x.com/BildungTH

Adressen der Dienstgebäude
www.BildungTH.de/kontakt

Bankverbindung:
Zahlungsempfänger: Freistaat Thüringen
IBAN: DE14 8205 0000 3004 4441 41
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFF820

USt-IdNr.: DE356738386
Leitweg-ID: 16900401-0001-63

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Jahres dem für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium zu erteilen.
Sollte die Auskunft zum jeweiligen Stichtag, trotz Mahnung, nicht erteilt werden, behält sich das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium vor, die Anerkennung zu entziehen.

5. Der Antragsteller/ die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine [redacted] Die Gebühr ist bis zum [redacted]

Gründe:

zu 1.:

Die Anerkennung der Bildungsveranstaltung erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 10 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) nach Anhörung des Beirats nach § 10 Abs. 5 S. 1 ThürBfG. Die Voraussetzung der arbeitsweltbezogenen Bildung im Sinne des § 1 Abs. 4 ThürBfG liegt vor.

zu 2.:

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ThürBfG gilt die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung unbefristet. In der Anerkennung sind alle Termine und Orte der Bildungsveranstaltung inbegriffen. Vorausgesetzt, der Inhalt der Bildungsveranstaltung bleibt gleich.

zu 3.:

Der Bildungsträger hat dem Teilnehmenden das Vorliegen der Anerkennung der geplanten Bildungsveranstaltung kostenlos zu bescheinigen i. S. v. § 8 Abs. 3 ThürBfG. Zudem hat der Bildungsträger/ die Bildungsträgerin nach Beendigung der Bildungsveranstaltung dem Teilnehmenden einen Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme kostenlos auszuhändigen gemäß § 6 Abs. 5 ThürBfG.

zu 4.:

Nach Beendigung der jeweiligen anerkannten Bildungsveranstaltung sind zu den Stichtagen (1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres) Auskünfte über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der Bildungsveranstaltung in nicht personenbezogener Form zu erteilen gemäß § 12 Abs. 2 ThürBfG i. V. m. § 8 Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung - ThürBfVO). Die Auskunft zum jeweiligen Stichtag ist für alle Bildungsveranstaltungen zu erteilen, die bis zum jeweiligen Stichtag beendet worden sind. Hierzu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, den das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Erhebung erfolgt nur für

Teilnehmende, welche die Bildungsveranstaltung im Rahmen von Bildungsfreistellung besuchen.
Es ist zwingend der unter folgendem Link eingestellte Vordruck zu verwenden: http://bildungsfreistellung.de/veranstalter/evaluation.

zu 5.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 ThürBfG. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Nr. 10.1 der Anlage 1 zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (ThürVwKostOMBJS).

Die Gebühr [redacted] ist bis spätestens 14. November 2025 unter Angabe des nachstehenden Kassenzeichens auf folgendes Konto zu überweisen:



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können; dies gilt nicht, wenn die Klage elektronisch übermittelt wird. Nähere Informationen zur elektronischen Übermittlung sind § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu entnehmen. Die elektronische Form ist gewahrt, wenn das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten Signatur versehen oder signiert ist und auf einem der § 55a Abs. 4 VwGO beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht wird. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus.
Einzelheiten zum Dateiformat und zu den technischen Anforderungen sind der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpost-fach

(Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) sowie den „Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr“ auf der Internetseite www.justiz.de zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Klaus Paffrath

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**

Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

www.bildungsfreistellung.de

Nach § 10 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) anerkannte Bildungsveranstaltung

Titel:	Qigong am Arbeitsplatz
Untertitel:	(Ausbildung Qigong Lotse
Themenbereich:	arbeitsweltbezogen
Veranstaltungsort:	Elsenhöhe
Träger:	Institut für gesundes Arbeiten - INGA
Adresse Träger:	10247 Berlin Waldeyerstrasse 2
Homepage:	www.gesundes-arbeiten.eu

Der Träger der Bildungsveranstaltung hat dem Beschäftigten
das Vorliegen der Anerkennung der geplanten Bildungsveranstaltung
nach § 10 Abs. 1 ThürBfG kostenlos zu bescheinigen.

INSTITUT FÜR GESUNDES ARBEITEN
Geschäftsführer
Markus Langenecker
Waldeyerstr. 2, 10247 Berlin
Tel.: 030 – 420 250 90
bildungsurlaub@gesundes-arbeiten.eu
www.gesundes-arbeiten.eu

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

Kurse und Seminare von INGA

Anmeldung

1. Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Online Buchungs-Anmeldeformular erfolgt ist. 2. Die Kursplätze werden in chronologischer Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen sowie nach chronologischem Zahlungseingang vergeben.

Lehrgangsgebühren

Die Höhe der Kursgebühren entnehmen Sie bitte dem Infoschrieben oder der INGA-Homepage. Dieser Preis beinhaltet nur die Kursgebühren einschließlich des Lehrmaterials. Nicht enthalten sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Für den Anspruch auf Ermäßigung ist der Grund zum Zeitpunkt der Anmeldung notwendig.

Zahlungsbedingungen

Nach der erfolgreichen Anmeldung werden in den nächsten 4 Wochen die Kurskosten fällig. Bitte auf das folgende Konto überweisen.

Bankverbindung Kursgebühren - Kurs Woche

Markus Langenecker

Berliner Sparkasse

IBAN: DE 39 1005 0000 0190 1769 70

BIC-/SWIFT-Code: BE LA DE BE XXX

Rücktritt und Stornobedingungen für die Kurs- Seminarwoche-Woche

Die Abmeldung von der Kurs - bzw. Seminar-Woche muss online per Mail erfolgen.

Bei Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung gelten folgende Stornobedingungen:

- **kostenfreie Stornierung vom 1. – 30. Tag nach der online Anmeldung**

dann

- bis 60 Werktage vor Lehrgangsbeginn: 50% der Lehrgangsgebühren

- bis 30 Werktage vor Lehrgangsbeginn: 80% der Lehrgangsgebühren

- ab 30 Werktage vor Lehrgangsbeginn: 100% der Lehrgangsgebühren

danach ist eine Rückerstattung nicht mehr möglich. Diese Stornogebühren werden auch dann fällig, wenn nach verbindlicher Anmeldung zum Zeitpunkt des Rücktritts noch keine Zahlung erfolgt ist.

Kursausfall

Bei Ausfall einer Veranstaltung aufgrund Erkrankung oder Unfall des Lehrgangsleiters bzw. des Lehrteams oder sonstiger von uns nicht beeinflussbarer Ereignisse, werden die bereits bezahlten Lehrgangsgebühren in voller Höhe rückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Eigenverantwortliche Teilnahme:

Die Teilnahme an den Kursen-Stunden erfolgt auf eigene Verantwortung. Wir bitten darum, den Kursleiter bei körperlichen Beschwerden, oder Schmerzen vor oder während der praktischen und theoretischen Kursstunden zu informieren und bei Bedarf ärztlichen Rat einzuholen.

Die Übernachtungskosten

Bitte selbständig und direkt beim Anbieter der Unterkünfte die Buchung der Zimmer bzw. Wohnungen vornehmen. Dort werden auch direkt die Übernachtungskosten beglichen.

Haftungsausschluss bei Problemen mit den Unterkünften!

Seminar-Versicherung (Reise-Rücktritts-Versicherung)

Es wird empfohlen eine Seminar-Rücktritt-Versicherung bzw. eine Reise-Rücktritt-Versicherung abzuschließen. Kosten ca. 30-70 Euro. Die ERGO oder die Hanse Merkur-Versicherung und Travel Sec wurden mir empfohlen.

Link Ergo Seminar-Rücktritt-Versicherung

Ergo

https://app.ergo-reiseversicherung.de/ba4/landingPage.html?appname=ba-tid&partnerid=025312000000

Hansemerkur

https://www.hansemerkur.de/event-versicherungen/seminarversicherung

Travel Secure

https://travelsecure-versicherung.com/

https://www.biek-ausbildung.de/wp-content/uploads/2021/12/Ergo.pdf

inga INSTITUT FÜR GESUNDES ARBEITEN

Hinweise für Bildungsurlaube bei uns mit Hund

Wir freuen uns, dass Sie Ihren Hund zu Ihrem Bildungsurlaub mitbringen möchten! Hunde sind in allen unseren Veranstaltungsorten, in den Wohnungen oder Zimmern grundsätzlich willkommen. Damit alle TN den Aufenthalt genießen können, möchten wir Ihnen einige Hinweise zur Organisation geben:

1. **Draußen mit Hunden**
 Wenn wir draußen unterwegs sind oder draußen üben, können die Hunde in der Regel problemlos dabei sein, vorausgesetzt, sie vertragen sich untereinander. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Hund stets unter Kontrolle ist, um den reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

2. **Im Seminarraum**
 Während der Seminarzeiten im Raum müssen die Hunde aus Rücksicht auf die Konzentration und den begrenzten Platz, bitte im Zimmer bleiben. Dies verhindert Unruhe und sorgt dafür, dass alle Teilnehmenden ungestört lernen können.

3. **Bei Ausflügen**
 Hunde sind bei den geplanten Ausflügen herzlich willkommen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Hund leinen führig ist und die Umgebung respektiert.

4. **Individuelle Kursabstimmung**
 Je nach Kurs und Gruppenzusammensetzung stimmen wir flexibel ab, wie wir den Aufenthalt mit Hund organisieren. Unser Ziel ist es, dass sich alle Teilnehmenden wohlfühlen. Sollte es einmal Unsicherheiten oder Konflikte geben, hat im Zweifelsfall der Seminarablauf Vorrang, und die Hunde bleiben auf dem Zimmer.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Rücksichtnahme. Mit diesen Regelungen schaffen wir einen harmonischen Rahmen für alle – Menschen und Hunde gleichermaßen! 🐾